

5.4.2 Digitale Ratssitzungen, hybride Gremienarbeit, Livestreaming und On-demand-Verfügbarkeit

Ausgangssituation

Bis zum Ausbruch der Covid-19-Pandemie fanden kommunale Rats- und Ausschusssitzungen ausschließlich in Präsenz statt. Eine digitale Durchführung war beim weit überwiegenden Teil der Mitglieder kommunaler Vertretungen als auch bei Kommentatoren und Autoren nicht vorstellbar. Die Covid-19-Pandemie hat die Digitalisierung kommunaler Gremienarbeit beschleunigt bzw. überhaupt möglich gemacht. Hybridsitzungen wurden zur Aufrechterhaltung kommunaler Selbstverwaltung notwendig. Zudem bestehen weiteren Anforderungen an die kommunale Gremienarbeit durch eine veränderte Öffentlichkeit. Neue Medien sind unablässig bei der Kommunikation mit der Bürgerschaft sowie deren Information.

Matthias Wiener und Oliver Junk haben sich im Jahr 2022 am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz intensiv mit den Chancen und Risiken sowie den (rechtlichen) Herausforderungen digitaler Gremienarbeit auseinandergesetzt und sich dabei insbesondere mit folgenden Themen beschäftigt:

- Rechtliche Zulässigkeit von hybriden Gremiensitzungen auch außerhalb von außergewöhnlichen Notlagen
- Chancen und Risiken von hybrider Gremienarbeit, insbesondere
 - Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes
 - Erhöhung des Frauenanteils in kommunalen Vertretungen
 - Kosten
 - Veränderung der Sitzungskultur
- Herausforderungen der rechtssicheren Ausgestaltung hybrider Sitzungen
- Anpassungen kommunaler Gremiensitzungen an eine veränderte Öffentlichkeit, insbesondere der Livestream und die on-demand-Verfügbarkeit der Sitzungen der Vertretung sowie ihrer Ausschüsse
- Digitale Partizipationsprozesse

Übersicht zur Rechtslage

Fehlende Präsenzmöglichkeiten veranlassten die Landesgesetzgeber, kommunale Selbstverwaltung durch die Zulassung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen sicherzustellen. Abgesehen vom Bundesland Hessen haben deshalb alle Bundesländer die Zulässigkeit von Hybridsitzungen als Ausnahme vom Präsenzprinzip in außergewöhnlichen Notlagen wie einer Pandemie normiert.

Tabelle 1: Übersicht zu den Möglichkeiten der Durchführung von Hybridsitzungen kommunaler Gremien im Rahmen von Pandemien und anderen außergewöhnlichen Notlagen (Rechtsstand: 10.03.2023; nur Flächenländer).

Land	Rechtsgrundlage	Wesentlicher Regelungsinhalt
Baden-Württemberg	§ 37a Abs. 1 GemO	Präsenzsitzung ist aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchführbar
Bayern	Art. 47a GO	Hybridsitzungen sind dauerhaft möglich
Brandenburg	§ 50 a BbgKVerfG	Zulässigkeit bei außergewöhnlichen Notlagen; Gemeindevertretung stellt außergewöhnliche Notlage fest
Hessen	keine	keine Zulässigkeit
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Regelung im KV M-V	Zulässigkeit von Hybridsitzungen nach Erlass einer entsprechenden Landesverordnung denkbar (Gesetz zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit)
Niedersachsen	§ 182 NKomVG	Sonderregelungen für epidemische Lagen und Folgen des Krieges in der Ukraine
Nordrhein-Westfalen	§ 47a GO NRW	Digitale Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, epidemischen Lagen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen möglich
Rheinland-Pfalz	§ 35 a GemO	§ 35 Abs. 3 GemO war bis 31.03.2023 befristet; inzwischen digitale Sitzungsteilnahme dauerhaft möglich
Saarland	§ 51 a KSVG	Videokonferenzen bei außerordentlichen Notlagen möglich; 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates müssen zustimmen
Sachsen	§ 36 a Abs. 1 SächsGemO	Digitale Sitzungen in Ausnahmefällen (Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen)
Sachsen-Anhalt	§ 56 a KVG LSA	Zulässigkeit von Hybridsitzungen nur bei außergewöhnlichen Notsituationen; Kommunalaufsichtsbehörde oder Landtag stellt Notsituation fest
Schleswig-Holstein	§ 35 a Abs. 1 GO	Bestimmung durch Hauptsatzung möglich bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen
Thüringen	§ 36 a Abs. 1 ThürKO	digitale Sitzung in Notlagen

Tabelle 2: Übersicht zu den Möglichkeiten der Durchführung von Hybridsitzungen kommunaler Gremien, unabhängig von Pandemien und anderen – außergewöhnlichen – Notlagen (Rechtsstand: 10.03.2023; nur Flächenländer)

Land	Rechtsgrundlage	Wesentlicher Regelungsinhalt
Baden-Württemberg	§ 37a GemO	Beschränkung auf „Gegenstände einfacher Art“
Bayern	Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG	Mitglieder kommunaler Gremien können mittels Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen. Die Ermächtigungen waren zunächst bis zum 31.12.2022 befristet; die Ermächtigungen für Hybridsitzungen wurden durch den Bayerischen Landtag entfristet.
Brandenburg	§ 34 Abs. 1a BbgKVerf	Es ist ein begründeter Antrag des Gemeindevertreters notwendig, um digital teilzunehmen.
Hessen	keine	Keine Zulässigkeit von Hybridsitzungen
Mecklenburg-Vorpommern	keine	Zulässigkeit von Hybridsitzungen nur bei außergewöhnlichen Notsituationen
Niedersachsen	§ 64 Abs. 3 NKomVG	Regelung in der Hauptsatzung; 2/3 Mehrheit der Vertretung notwendig
Nordrhein-Westfalen	§ 58a GO	Zulässigkeit für Sitzungen der Ausschüsse
Rheinland-Pfalz	keine	Zulässigkeit von Hybridsitzungen nur bei außergewöhnlichen Notsituationen
Saarland	(noch) keine	Änderung des § 48 KSVG geplant; damit wird die Hybridsitzung für Ausschüsse möglich
Sachsen	keine	Zulässigkeit von Hybridsitzungen nur bei außergewöhnlichen Notsituationen
Sachsen-Anhalt	keine	Zulässigkeit von Hybridsitzungen nur bei außergewöhnlichen Notsituationen
Schleswig-Holstein	§ 35 a Abs. 2 GO	Zulässigkeit für Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte
Thüringen	keine	Zulässigkeit von Hybridsitzungen nur bei außergewöhnlichen Notsituationen

In den Kommunen wurde bewiesen, dass neue Formen digitaler Entscheidungsfindungen technisch möglich sind sowie Effizienz und Attraktivität ehrenamtlicher Arbeit erhöhen. Daraus ist vielerorts der Wunsch entstanden, hybride Gremienarbeit auch in der Post-Covid-19-Zeit dauerhaft zu implementieren. In einigen Bundesländern wurden deshalb dazu Möglichkeiten geschaffen, z.T. beschränkt auf die Sitzungen der Ausschüsse.

Zusammenfassung der Rechtslage: Abgesehen von Hessen ermöglichen alle Bundesländer Hybridsitzungen in außergewöhnlichen Notlagen. Darüber hinaus haben die Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Möglichkeiten zu hybrider Gremienarbeit geschaffen. Es fallen Differenzierungen in Rats- und Ausschussarbeit auf. Ob und in welchen Fällen von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht wird, entscheiden die Kommunen selbst. Die Entscheidung über die Zulassung von Hybridsitzungen in Ausschüssen obliegt der Vertretung und kann von den Ausschüssen für ihre Sitzungen nicht selbst getroffen werden.

Die Pflicht, ehrenamtlichen Ratsmitgliedern die digitale Teilnahme an Gremiensitzungen zu ermöglichen, schreibt keine Kommunalverfassung vor. Die Hybridsitzungen gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen. Ausschließlich digitale Sitzungen sind nach den Bestimmungen der Länder unzulässig. Sie würden das Recht eines Mitglieds, wie an einer Sitzung teilgenommen werden soll, unverhältnismäßig beschneiden.

Zu beachten ist, dass die Kommunen unabhängig von der beschriebenen und in den Kommunalverfassungsgesetzen und Gemeindeordnungen normierten Gremienarbeit alleinige Regelungskompetenzen für digitale Ratsarbeit in „informellen“ Gremien haben, z.B. Arbeitsgruppen, Unterausschüsse, Interfraktionelle Gespräche, Informationsveranstaltungen, Fraktionssitzungen, Abstimmungsgespräche zwischen Verwaltung, HVB und Rat.

Vor- und Nachteile



Es ist offensichtlich, dass durch das Angebot von hybrider Sitzungsarbeit häufigere Teilnahmemöglichkeiten geschaffen werden und der zeitliche Aufwand für eine kommunale Gremiensitzung reduziert wird. Wegezeiten entfallen, die Wahrnehmung von mehreren Terminen pro Tag wird möglich. Auch eine Steigerung der Sitzungsdisziplin ist zu beobachten. Die Kombination von ehrenamtlicher Ratsarbeit, Familie, Beruf und anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten wird durch digitale Ratsarbeit nicht nur erleichtert, sondern an vielen Stellen überhaupt erst möglich. Zu denken ist hier an erkrankte, berufstätige, durch Kinderbetreuung oder aus sonstigen privaten Gründen gebundene

Mitglieder¹. Nach den bisher gesammelten Erfahrungen erscheint die Hybridsitzung ein geeignetes Instrument, die Attraktivität der kommunalen Mandate zu erhöhen und den dringend notwendigen Anteil der jungen Frauen in den Vertretungen zu erhöhen².

¹ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Bericht zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigung zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien, 2022, S. 4.

² Junk/Wiener, Kommunalpolitik in der Rushhour des Lebens, KOMMUNAL 1+2/2023, S. 26 f.; Bayerisches

Ferner ist auf die höhere Effizienz und Attraktivität der hybriden Sitzungen hinzuweisen. Eine neue Sitzungskultur entsteht, die Arbeit wird konzentrierter und fokussierter³. Die Entscheidungen kommunaler Gremien können gründlicher vorbereitet werden, eine bessere Informationsvermittlung findet statt⁴. Das gilt zum einen durch die unkomplizierte digitale Einbeziehung von Ortssprechern, sachkundigen Einwohnern und Verwaltungsmitarbeitern, aber auch fachkundigen Experten, Sachverständigen, Vertretern von Planungsbüros. Die aktive Teilnahme für Externe wird möglich, die sonst wegen der Distanz, dem Aufwand, nicht zur Präsenzsitzung erschienen wären.

Auf den Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz durch wegfallende Fahrten und weniger Papier darf ebenfalls hingewiesen werden. Mit Blick auf den finanziellen Aufwand sind die Kosten für die Kommune als auch die Kosten für den Teilnehmer zu differenzieren. In beiden Fällen kommt es zu positiven Kosteneffekten, wenn auch zunächst Investitionen notwendig sind. Die Einsparungen ergeben sich aus verringerten Wegekosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Raummieten.

Bedenken und Kritik an hybrider Gremienarbeit konzentrieren sich vorrangig auf technischen, personellen und finanziellen Aufwand. Auch eine veränderte (negative) Sitzungskultur wird genannt. Es fehle der Austausch zwischen den Sitzungen, der verbindliche Handschlag, das fehlende positive Miteinander, die Zusammenarbeit werde schwieriger und gemeinsame Ideenentwicklungen fehlten⁵. Als besondere Herausforderungen werden die datenschutzgerechten Positionierungen von Kameras genannt⁶.

Rechtliche Herausforderungen

Öffentlichkeitsprinzip: Im Hinblick auf die Sicherstellung des Öffentlichkeitsgebots sind besondere Herausforderungen zu beachten⁷. Es zwingt dazu, eine Teilnahme der Öffentlichkeit in Präsenz möglich zu machen, sog. Herstellung der Saalöffentlichkeit⁸. Aufgrund des veränderten Informations- und Kommunikationsverhaltens der Bevölkerung, sind Kommunen inzwischen zur digitalen Übertragung von Gremiensitzungen gezwungen⁹.

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Bericht zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigung zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien, 2022, S. 18.

³Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Bericht zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigung zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien, 2022, S. 6.

⁴Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Bericht zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigung zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien, 2022, S. 5.

⁵Statistisches Bundesamt, Projektbericht „Digitale Gremienarbeit – Wie geht es nach der Pandemie weiter“, 2022, S. 68.

⁶Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Bericht zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigung zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien, 2022, S. 5.

⁷Vertiefend: Junk, Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot (Teil 1), KommJur 2022, 281 (282 ff.) m. w. N.

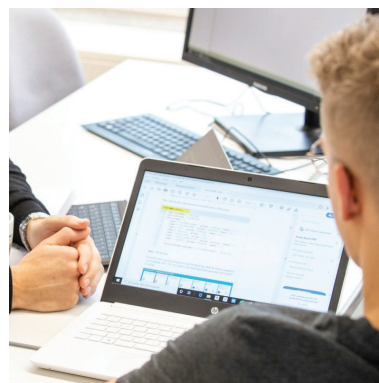
⁸Junk, Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot (Teil 2), KommJur 2022, 405 (405 f.).

⁹Junk, Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot, KommJur 2022, 405 (405 ff.).

Rechtssicherheit von Hybridsitzungen: Die Beschlüsse kommunaler Gremien benötigen Rechtssicherheit. Ordnungsgemäße Ladung, Formen, Fristen, die erwähnte Sicherstellung des Öffentlichkeitsgebotes, die Einhaltung des Mitwirkungsverbotes, ordnungsgemäße Abstimmungen – das alles gilt auch bei digitalen Sitzungen.

Wie dargestellt haben die Landesgesetzgeber zum Teil Ermächtigungen für die Durchführung von hybriden Rats- und/oder Ausschusssitzungen erlassen. Die Entscheidung über die lokale Implementierung und die konkrete Ausgestaltung verbleibt bei den Kommunen. Regelungen zur Zulässigkeit der hybriden Rats- und Ausschusssitzungen sind in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung zu verankern.

Die Kommunen haben das Recht, auch weiterhin die Sitzungen ausschließlich in Präsenz durchzuführen. Weiterhin kann eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmt werden. Auch besondere Gründe, z. B. Erkrankung oder berufliche Abwesenheit, für die präsenzlose Teilnahme dürfen definiert werden. Wird die Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum oder einer Höchstzahl an zuschaltbaren Mitgliedern zugelassen, müssen Auswahlkriterien festgelegt werden, die dem Grundsatz der Sachgerechtigkeit und dem Willkürverbot genügen. Deshalb erscheint es geboten, von vornherein Auswahlkriterien für den Fall festzulegen, dass mehr Gremienmitglieder an einer Sitzung mittels Zuschaltung teilnehmen möchten als zahlen- bzw. quotenmäßig zugelassen wurden. Zulässig sind Windhundprinzip (Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldung) oder das Losverfahren. Denkbar wären aber auch eine Aufteilung von Kontingenten auf Fraktionen¹⁰. Denkbar ist es auch, die Zuschaltungsmöglichkeiten für bestimmte Gegenstände (z. B. Grundstücksangelegenheiten) oder Ausschüsse (z. B. Verwaltungsausschuss) auszuschließen.



Erfahrungen zeigen, dass die gerade aus Sicht der Verwaltungen gerne artikulierten Sorgen vor technischen Störungen unbegründet sind. Sollte es überhaupt zu technischen Störungen kommen, sind diese zumeist schon während der Sitzung beherrschbar. Sitzungsabbrüche wegen technischer Störungen sind die große Ausnahme¹¹. Es ist zu erwarten, dass sich technische Probleme mit steigender hybrider Sitzungserfahrung noch weiter reduzieren; weiße Flecken im Breitbandausbau verschwinden zunehmend.

¹⁰Vgl. dazu Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2021, „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Coronapandemie“, S. 5

¹¹Vgl. z. B. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Bericht zur Evaluierung der bis 31.12.2022 befristeten Ermächtigung zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien, 2022, S. 4.

Kommunale Pflichten bestehen für die Beschaffung von Hardware und Software¹². Notwendige Übertragungsgeschwindigkeiten sind sicherzustellen¹³. Ggf. sind gesonderte technische Lösungen für die Sitzungsleitung erforderlich. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Infrastruktur auch mobil sein kann bzw. muss. Die Bereitstellung kann auch an externe Anbieter abgegeben werden. Für die digitalen Teilnehmer ist ein mobiles Endgerät erforderlich, das wenigstens mit Kamera und Mikrofon ausgestattet ist.

Es ist nicht erforderlich, dass dieses durch die Kommune bereitgestellt werden muss. Verschiedene Varianten (Kommune zahlt Mitgliedern der Vertretung einen Geldbetrag für die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software; Kommune stellt Hard- und Software, übernimmt aber nicht die laufende Systembetreuung; Kommune stellt Hard- und Software und übernimmt auch die laufende Systembetreuung) sind denkbar und haben Auswirkungen auf die Zuordnung von Verantwortlichkeiten (Sphären) bei technischen Störungen. Es ist zu erarbeiten, wofür eine Verwaltung in Zusammenhang mit Hybridsitzungen verantwortlich ist und was in Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen. Für die Durchführung von digitalen Ratssitzungen wird zusätzliches Verwaltungspersonal notwendig, insbesondere für die Bereiche IT-Service¹⁴, Unterstützung der Sitzungsleitung¹⁵, die Moderation und Regie bei Nutzung mehrerer Kameras.

Schulungen und Qualifikationen für die eingesetzten Software – aber auch z.B. für das Verhalten bei digitaler Zuschaltung, Präsentationstechniken etc. – sind nicht nur für Ratsmitglieder, sondern auch für die Verwaltungsmitarbeiter erforderlich. Digitale Gremienarbeit und Übertragungen von Sitzungen in das Internet berühren Rechte von Ratsmitgliedern, aber auch von Verwaltungsmitarbeitern, sachkundigen Einwohnern und Gästen sowie der teilnehmenden Öffentlichkeit. Betroffen sind Persönlichkeitsrechte, Datenschutzthemen und das freie Mandat. Diese Rechte sind zu berücksichtigen, ggf. Zustimmungserklärungen einzuholen. Widerspruchsrechte und fehlende Zustimmungen erleichtern die Durchführung digitaler Gremienarbeit nicht, verhindern sie im Ergebnis aber auch nicht.

Die Geschäftsordnung des Rates sollte einen „Verhaltenskodex“ für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer implementieren. Dies ist schon deshalb von Bedeutung, weil zur Sicherstellung des Öffentlichkeitsgebotes das „Verstecken“ von Ratsmitgliedern hinter der „schwarzen Kachel“ nicht erlaubt ist.

¹²Ausstattung des Sitzungsraumes mit Kameras, Mikrofonen, Beamer und Leinwand.

¹³Auch temporäre Lösungen mit hinreichenden Übertragungsgeschwindigkeiten sind für kommunale Gremiensitzungen denkbar.

¹⁴Vorbereitung, Testlauf für Hard- und Software; Dokumentation, Erreichbarkeiten während der Sitzung zur Abhilfe bei Störungen, Notfallpläne.

¹⁵Moderation der digitalen Teilnehmer, Einblenden von Tagesordnung und notwendigen Unterlagen etc.

Die Kritik, zugeschaltete Teilnehmer seien nicht sichtbar, weil sie für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer ihre Kameras ausschalteten, geht also fehl. Das Ausschalten der Kamera ist gleichzusetzen mit dem Verlassen des Sitzungsraumes¹⁶. Neben der Herstellung der Öffentlichkeit sind Vorgaben zur Sicherstellung der Geheimhaltung und des Mitwirkungsverbots wesentlich.

Die permanente Sichtbarkeit der zugeschalteten Gremienmitglieder gibt – je nach Bildausschnitt und Hintergrund – Einblicke in das private Lebensumfeld. Es sollten deshalb im Rahmen eines „Verhaltenskodex“ Verabredungen getroffen werden. Diese sollten z. B. das Thema Hintergrund, Bildausschnitt, Platzierung der Kamera, Genuss von alkoholischen Getränken und Nikotin, die Einbeziehung von interessierten Kindern und Haustieren berücksichtigen. Im Ergebnis ist zu vereinbaren, welche Endgeräte eingesetzt werden dürfen und welche Orte der digitalen Zuschaltung möglich sind. Ist beispielsweise die Teilnahme an einer Ratssitzung via Smartphone aus dem ICE erlaubt? Ist es denkbar, das Notebook am Atlantikstrand aufzubauen und während des Urlaubs an einer Sitzung teilzunehmen?

Im Ergebnis unterliegen digitale Sitzungen keinen rechtlichen Bedenken. Der demokratische Willensbildungsprozess wird nicht negativ beeinflusst, vielmehr werden Anforderungen an die Herstellung der Öffentlichkeit gestärkt. Das Ermessen über die Art der kommunalen Gremiensitzungen stärkt kommunale Selbstverwaltung.

Digitale Ratsarbeit stärkt die schwächelnden lokalen Demokratien, weil sie im veränderten Informationszeitalter Transparenz im kommunalen Willensbildungsprozess schaffen und die Teilnahme an Sitzungen für Abgeordnete und Öffentlichkeit erheblich erleichtert wird. Die Kommunalpolitik ist aufgefordert, auch durch digitale Teilhabeprozesse Interesse an lokaler Demokratie zu schaffen und im Ergebnis zur Übernahme von kommunalen Mandaten zu motivieren.

Eine zukunftsfähige Gremienarbeit muss auch der veränderten Öffentlichkeit Rechnung tragen. Insbesondere junge Menschen kommunizieren und informieren sich heute anders als vor 20 Jahren. Das Internet hat als Informationsquelle erheblich an Bedeutung gewonnen. Zudem gilt es Nachwuchs für die Kommunalpolitik zu begeistern und zu gewinnen. Das hat Auswirkungen auf die kommunale Ratsarbeit und Kommunalpolitik. Neben der Möglichkeit von hybriden Sitzungen sind deshalb weitere Anpassungen erforderlich. Partizipationsmöglichkeiten, wie z.B. die Bildung von Jugendstadträten gewinnen deshalb an Bedeutung.

¹⁶Junk/Szczesniak, Keine Rückkehr ins vordigitale Zeitalter – zur Notwendigkeit von Hybridsitzungen in den Kommunen auch in der Post-Covid-Zeit, DVBl 2022, 702 (706 f.).

Zudem sind Anpassungen der Ratsarbeit selbst notwendig. Das betrifft zum einen den Livestream von Sitzungen ins Internet sowie deren On-demand-Verfügbarkeit. Nur dadurch erhalten große Teile der Bevölkerung Zugang zu den Inhalten kommunaler Ratsarbeit. Zu denken ist nur an Einwohner und Bürger im Schichtdienst oder mit kleinen Kindern. Auch die Einwohnerfragenstunden bedürfen einer Fortentwicklung. Wenn für Ratsmitglieder eine digitale Teilnahmemöglichkeit an hybriden Sitzungen besteht, sollte dies für Einwohner ebenfalls gelten. Die Kommunalverfassungsgesetze der Länder enthalten hierzu im Wesentlichen keine Regelungen.

[Text: Oliver Junk und Matthias Wiener | Fotos: Hochschule Harz]

Matthias Wiener

Matthias Wiener ist Abteilungsleiter der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Dessau-Roßlau und Hochschuldozent für Öffentliche Finanzwirtschaft und Kommunalverfassungsrecht am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz. Daneben ist er Lehrbeauftragter und Fachkoordinator für Kommunales Haushalts- und Kassenrecht am Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.



Oliver Junk

Oliver Junk studierte von 1996 bis 2001 Rechtswissenschaften in Marburg und Bayreuth und wurde 2006 mit einer kommunalrechtlichen Arbeit zum Konnexitätsprinzip in der Bayerischen Verfassung promoviert. Das Kommunalrecht kennt er auch aus der Praxis: Von 2002 bis 2011 war er Stadtrat in Bayreuth, von 2011 bis 2021 hauptamtlicher Oberbürgermeister der Stadt Goslar. Seit 2022 ist Oliver Junk Vertretungsprofessor für Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Kommunalrecht.



Publikationen zum Thema

Junk, Oliver (2022): Gemeinderatssitzung als TV-Event. In: Kommunal.de (09/2022), 45-47.

Junk, Oliver (2022): Leitfaden zur Digitalisierung der Ratsarbeit. Kommunal.de. Online verfügbar unter <https://kommunal.de/leitfaden-zur-digitalisierung>, zuletzt aktualisiert am 07.11.2022.

Junk, Oliver (2022): Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot (Teil 1/2). In: KommJur (08/2022), 281-284.

Junk, Oliver (2022): Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot (Teil 2/2). In: KommJur (08/2022), 405-408.

Junk, Oliver (2022): Online-Ratssitzung wird zur Pflicht. In: Kommunal.de (05/2022), S. 24-25.

Junk, Oliver; Szczesniak, Arkadiusz B. (2022): Keine Rückkehr ins vordigitale Zeitalter – zur Notwendigkeit von Hybridsitzungen in den Kommunen auch in der Post Covid-Zeit. In: Nachrichten des Niedersächsischen Städtetags (04/2022), 4-13.

Junk, Oliver; Szczesniak, Arkadiusz B. (2022): Keine Rückkehr ins vordigitale Zeitalter – zur Notwendigkeit von Hybridsitzungen in den Kommunen auch in der Post Covid-Zeit. In: DVBl (Deutsches Verwaltungsblatt) (12/2022), 702-708.

Junk, Oliver; Wiener, Matthias (2022): Digitalisierung der Einwohnerfragestunden – zu notwendigen Ergänzungen des Kommunalrechts in den Ländern. In: apf – Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung (11+12/2022), 316-320.

Junk, Oliver; Wiener, Matthias (2022): Livestreaming und On-demand-Verfügbarkeit von kommunalen Gremiensitzungen – Zu den notwendigen Ergänzungen des Kommunalrechts in den Ländern. In: apf – Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung 48 (10/2022), S. 279-283.

Junk, Oliver; Wiener, Matthias (2023): Kommunalpolitik in der Rushhour des Lebens. In: Kommunal.de (01+02/2023), S. 26-27.

Sachs, Maximilian (2023): Chancen einer dauerhaften Implementierung hybrider Gremiensitzungen, Bachelorarbeit am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, betreut von Oliver Junk und Matthias Wiener, Halberstadt, Februar 2023.